



Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH

Bitte nur die ersten drei Seiten ausfüllen und mit insgesamt drei Unterschriften
per Telefax an: (040) 35 09 06 33 oder gescannt an HVR.GmbH@hvrmail.de

Antrag auf Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach dem VVC-Konzept für Vertreter der Concordia (Stand: 12/19)		
Antragsteller		
<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Firma		
Name, Vorname (Name und Vorname sind mit Komma zu trennen)		(nur für Untervertreter: Bitte vermerken Sie, wer Ihr Vertragspartner ist und welche HVR VS-Nr. er hat)
Straße und Hausnummer, PLZ und Wohnort		
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)
Mitglied in der VVC e.V.		<input type="radio"/> ja (Es erfolgt ein Abgleich mit der Mitgliederliste)
Bitte lesen vor Beantwortung der nachfolgenden Fragen die ausführlichen Mitteilungen über die Rechtsfolgen einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht auf Seite 7.		
Vorversicherung		
Besteht oder bestand eine Vorversicherung? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja		Versicherer: _____ VS-Nr.: _____
Erlischt diese Versicherung? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja		Sind in der Vergangenheit Schäden eingetreten? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
gekündigt von <input type="radio"/> Antragsteller <input type="radio"/> Versicherer		Anzahl, Höhe in EUR
34 d GewO (Versicherungsvermittlung)	34 f GewO (Finanzanlagenvermittlung)	34 i GewO (Immobilienvermittlung)
Wird eine Pflichtversicherungsbestätigung gem. § 34 d GewO zur Vorlage bei der Industrie- und Handelskammer benötigt? <input type="radio"/> ja (bei eigener Registrierung) <input type="radio"/> nein (wenn zentrale Registrierung durch Gesellschaft)	Wird eine Pflichtversicherungsbestätigung gem. § 34 f GewO zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde benötigt? <input type="radio"/> ja (bei eigener Registrierung nach § 34 f Abs.1 Nr.1 GewO) <input type="radio"/> nein (keine Vermittlung von Kapitalanlagen)	Wird eine Pflichtversicherungsbestätigung gem. § 34 i GewO zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde benötigt? <input type="radio"/> ja (bei eigener Registrierung) <input type="radio"/> nein (keine Immobilienvermittlung)
Name und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde: _____ _____	Name und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde: _____ _____	Name und Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde: _____ _____



Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH

SEPA-Lastschriftmandat

(Bitte beachten Sie, dass die Genehmigung zum Prämieinzug durch HVR per SEPA-Lastschriftmandat **zwingend** erforderlich ist)

Zahlweise			
<input type="radio"/> 1/1 jährlich	<input type="radio"/> 1/2 halbjährlich (3 % Ratenzahlungszuschlag)	<input type="radio"/> 1/4 vierteljährlich (5 % Ratenzahlungszuschlag)	
SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung		Gläubiger-Identifikationsnummer: DE06HVR00000497956	
<p>Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Für SEPA-Lastschriften gilt zusätzlich: Zugleich weise ich/ weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/ wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>			
IBAN	Bankleitzahl	Kontonummer (mit führenden Nullen)	BIC (8 oder 11 Stellen)
Name des Kreditinstituts	Datum, Unterschrift /en		
	X		

Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz zur Verfügung stellen können, müssen Sie die vereinbarte Prämie zahlen. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen



Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Vertragsdauer (mindestens 12, maximal 48 Monate)		
Beginn: _____ 20____	Laufzeit: <input type="radio"/> 1 Jahr <input type="radio"/> 3 Jahre (nur Hauptvertreter)	Ablauf: 01.01. _____, (mind.12, maximal 48 Monate)
Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.		
Abweichend von § 33 Abs.1 und § 37 Abs.2 VVG soll der Versicherungsschutz nicht erst beginnen und die Erstprämie nicht erst fällig sein nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, sondern unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch nicht vor dem von Ihnen oben genannten Versicherungsbeginn. Dies gilt auch bei Abweichungen zwischen Antrag und Versicherungsschein nach § 5 VVG.		
Versicherungssummen	1.300.000 EUR (Versicherungsvermittlung gem. § 34 d GewO) 1.300.000 EUR (weitere Finanzdienstleistungsvermittlung gem. § 34 c GewO und Nebentätigkeiten) ggfls. 1.300.000 EUR (Finanzanlagenvermittlung gem.§ 34 f Abs.1 Nr.1 GewO) ggfls. 500.000 EUR (Immobilienvermittlung gem. § 34i GewO)	
Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Zweifache der Versicherungssumme		
Prämienberechnung (siehe „Prämientableau“, Anlage zum Rahmenvertrag, siehe Seite 9)		
Grundprämie für den Agenturinhaber bzw. den ersten GF und bis zu vier in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiter (100 %) (eine Teilzeitkraft entspricht rechnerisch einer halben Vollzeitkraft *)		_____
Zuschlag für den 2. und 3. GF bei Kapitalgesellschaften (je 25%); bei Personengesellschaften nur bei zentraler Registrierung zulässig, bei eigener Registrierung Bedarf für eigene Police bei jedem geschäftsführenden Gesellschafter		_____
Zuschlag für weitere Mitarbeiter (ab dem 5., bis zu 10) (je 6 % bzw. 3 % *)		_____
Zwischensumme		_____
Zuschlag für 2 Mio. EUR Versicherungssumme für Versicherungsvermittlung (einfach maximiert)		_____
Mitversicherung Immobilienmaklertätigkeit (25 %)		_____
Mitversicherung mehr als 25, aber unter 50 Wohn-/Gewerbeeinheiten in der Hausverwaltung (15 %)		_____
Sonstiges(Deckungserweiterungen) nach Individualvereinbarung nach vorheriger entsprechender Absprache mit HVR		_____
Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die im Folgenden dargestellte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie, die wichtigen Hinweise auf Seite 4 zu den Abwicklungsmodalitäten und die Einwilligungsklausel zum Datenschutz und nehmen Sie von der Verbraucherinformation auf Seite 5 und 6 sowie dem Hinweis zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten und den Rechtsfolgen ihrer Verletzung auf Seite 7 Kenntnis. Gleiches gilt für Datenschutzhinweise auf Seite 8.	Jahresprämie Teilbetrag gem. Zahlungsweise Versicherungsteuer Einlösungsbetrag	_____ _____ _____ _____
_____	X _____	Unterschrift des Antragstellers
Ort, Datum		
Erklärung über den Erhalt der vertragswesentlichen Unterlagen und Informationen (§ 7 VVG)		
Durch meine weitere Unterschrift bestätige ich den Erhalt der zuvor näher bezeichneten Informationen und mache sie zum Inhalt meines Antrags. Von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB NV-01.08) sowie den Besonderen Vereinbarungen BV 103.10-12.19 habe ich Kenntnis genommen. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie mir zuvor schriftlich von der HVR GmbH bestätigt wurden. Ich halte mich an diesen Antrag einen Monat gebunden.		
_____	X _____	Unterschrift des Antragstellers
Ort, Datum		

Wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgebend für diesen Antrag sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Die Versicherungsbedingungen können Ihnen vorab zur Verfügung gestellt werden. Den Antrag (bzw. bei Versand per Briefpost eine Kopie) bewahren Sie bitte auf.

Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an die HVR GmbH, Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (siehe auch Seite 6, Verbraucherinformation).

Hinweise

Pflichtversicherung

Sofern Sie versicherungspflichtig sind, erhalten Sie mit dem Versicherungsschein den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Bestätigung(en) zur Vorlage bei der zuständigen Stelle (per E-Mail).

In den Fällen einer Kündigung eines Pflichtversicherungsvertrages hat die HVR GmbH eine entsprechende Mitteilung an die Registerbehörde zu machen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsschutz wegen Nichtzahlung der Prämie erlischt.

Die Beendigung der Tätigkeit als Einfirmenvertreter der Concordia ist – auch, wenn es sich nicht um eine Pflichtdeckung handelt - ein anzeigepflichtiger Umstand, der die Stornierung des Vertrages wegen Risikofortfalls zur Folge hat.

Exklusivität für VVC-Mitglieder

Das Produkt steht ausschließlich Mitgliedern im VVC e.V. zur Verfügung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft dort haben die auf Seite 9 dargestellten Konditionen keine Gültigkeit mehr.

Vertrags- und schadenbearbeitende Stelle

Vertrags- und schadenbearbeitende Stelle ist namens und in Vollmacht für die Versicherer unter Führung der VHV Allgemeine Versicherung AG (Angaben: siehe Seite 5)

**HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH
Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg
Telefon: 040 / 35 09 06 30 Telefax: 040 / 35 09 06 33
info@hvrmail.de oder HVR.GmbH@hvrmail.de**

Informationen für Versicherungsnehmer gemäß § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV): Die HVR GmbH ist Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung und als Vertreter mit Erlaubnis durch die Handelskammer Hamburg unter der Registrierungs-Nr. D-B8KS-J6VST-71 im Vermittlerregister des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, eingetragen. Siehe: www.vermittlerregister.info Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen. Kein Versicherungsunternehmen besitzt direkt oder indirekt eine Beteiligung an der HVR GmbH.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zu Ihrem Vertrag oder in Schadenangelegenheiten direkt an die HVR GmbH. Eine strikt vertrauliche Behandlung Ihrer Angaben ist gewährleistet. Im Schadenfall beachten Sie bitte die Meldefristen, die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben, schildern Sie den zugrunde liegenden Sachverhalt möglichst ausführlich und fügen Sie alle prüfungsrelevanten Unterlagen in Kopie bei. Der Versand von Originalunterlagen ist regelmäßig nicht erforderlich.

Versicherungsteuer, Gebühren und Kosten

Neben der Prämie wird die gesetzliche Versicherungsteuer erhoben. Diese beträgt z.Zt. 19 %. Weitere Gebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Bindefrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller einen Monat lang gebunden. Das Widerspruchsrecht bleibt hiervon unberührt.

Verwaltungsvereinfachungen

Der Versand der Police mit AVB, Besonderen Vereinbarungen, ggfls. Versicherungsbestätigung und Rechnung wird ausschließlich über Ihre E-Mail-Adresse gesteuert werden.

Die Genehmigung zum Prämieinzug durch HVR per Lastschrift ist zwingend vorgesehen.

Einwilligung zur Datenübermittlung

Ich willige ein, dass HVR als Vertreter des/der Risikoträger/s im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- bzw. Vertragsänderungen) ergeben, an beteiligte Gesellschaften sowie Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an beteiligte Versicherer übermittelt.

Ich willige ferner ein, dass die HVR GmbH meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Bitte nehmen Sie von den Datenschutzhinweisen (Seite 8) Kenntnis.

Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV)

1 Identität des führenden Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
Internet: www.vhv.de

Rechtsform Aktiengesellschaft
Handelsregister: Amtsgericht Hannover, HRB 57331

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter
Vorstände: Thomas Voigt (Sprecher), Dr. Per-Johan Horgby,
Dr. Angelo O. Rohlf, Dietrich Werner

2 Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover

3 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungsverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4 Garantiefonds und Einlagensicherung

Trifft auf diese Versicherungsart nicht zu.

5 Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-NV) sowie die für Ihren gewünschten Versicherungsschutz notwendigen und in die Ihnen vorgelegten Besonderen Vereinbarungen (BV) und ggf. weiteren Vereinbarungen zugrunde. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung; die Gewerbeordnung (GewO) bezeichnet sie in § 34 d Abs.2 Nr.3 als „Berufshaftpflichtversicherung“. Die Haftpflichtversicherung gewährt Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten wegen reiner Vermögensschäden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell angebotenen Tarifmerkmalen und der vereinbarten Versicherungssumme. Ein Leistungsanspruch entsteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Nähere Einzelheiten sind in den AVB beschrieben.

6 Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie des Vertrages können Sie den Ihnen vorgelegten Unterlagen („Prämientableau“, Anlage zum Rahmenvertrag, Seite 9)) entnehmen.

7 Zusätzliche Kosten

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, behalten wir uns vor, Gebühren in Rechnung zu stellen, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 10,00 Euro) für Lastschriftrückläufer (zurzeit 3,00 EUR) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

8 Zahlung und Erfüllung der Prämie

Die Erstprämie wird unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Prämie wird per Lastschriftinzugsverfahren durch die auch insofern bevollmächtigte HVR GmbH von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen.

Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

- vierteljährlich (5 % Zuschlag)
- halbjährlich (3 % Zuschlag)
- jährlich.

Bei bestimmten Vertragsformen, wie z. B. kurzfristigen Versicherungen erfolgt die Zahlung in Form einer Einmalprämie.

9 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Die übergebenen Informationen haben 3 Monate Gültigkeit.

10 Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Trifft auf diese Versicherungsart nicht zu.

11 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag des Antragstellers auf Versicherungsschutz zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Erstprämie rechtzeitig gezahlt wird (s. Punkt 8).

12 Widerrufsrecht

Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Den Widerruf richten Sie bitte an die von der führenden VHV Allgemeine Versicherung AG bevollmächtigte

HVR Hamburger Vermögensschaden-
Haftpflicht Risikomanagement GmbH
Kattrepelsbrücke 1, 20095 Hamburg
Tel.: (040) 35 09 06 30

Fax: (040) 35 09 06 33

Geschäftsführer: Alexis Romanos

Dr. jur. Jochen Schuster

Amtsgericht Hamburg, HRB 82290

Steuer-Nr.: 48/732/00559

www.hvr-net.de

E-Mail: info@hvrmail.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erhalten Sie nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der bereits gezahlten Prämien zurück, sofern der Versicherungsschutz mit Ihrer Zustimmung bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist begonnen hat; andernfalls erhalten Sie die gesamten bereits bezahlten Prämien zurück.

13 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

14 Kündigung/Beendigung des Vertrages

Beträgt die vereinbarte Laufzeit mindestens 1 Jahr, verlängert der Vertrag sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Bei Verträgen mit mehr als 3 Jahren Vertragslaufzeit besteht bereits zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres die Kündigungsmöglichkeit. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr oder liegt ein Vertrag mit Einmalprämie vor, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach einem Schadensfall können beide Parteien innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. im Falle eines Rechtsstreits den Vertrag kündigen. Sämtliche Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

15 Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

16 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das zuständige Gericht für den Vertrag ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 215 VVG).

17 Sprache der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen/ Sprache der Kommunikation von Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Der Versicherer verpflichtet sich, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

18 Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Um dem Versicherungsnehmer den Zugang zu einer außergerichtlichen Einigung bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Versicherer zu ermöglichen, kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden. Der Schlichtungssuchende kann sich an den Verein

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de wenden.

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

19 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Anzeige verpflichtet.

Folgen der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung / -anpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH (HVR GmbH) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HVR GmbH
Kattrepelsbrücke 1
20095 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 35090630
E-Mail-Adresse: hvr.gmbh@hvrmail.de.

Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Überwachung und Einhaltung des Datenschutzes ist unser externer Datenschutzbeauftragter:

Niels Kill
c/o Althammer & Kill GmbH & Co. KG

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Email unter: datenschutz@hvrmail.de.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
 - zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte
 - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.
- Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen. Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Vollmachtgeber:

Wir übermitteln die Vertrags- und Schadendaten für die von uns gezeichneten Risiken an die am Risiko beteiligten Vollmachtgeber.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister für die folgenden Bereiche:

- Buchhaltung/Mahnwesen
- IT-Dienstleistungen
- Schadenbearbeitung

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten sowie an Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Eine genauere Darstellung aller Empfänger händigen wir auf Anfrage gerne aus.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren **Werbewiderspruch** richten Sie bitte an hvr.gmbh@hvrmail.de. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Anlage zur Rahmenvereinbarung Prämientableau VVC der Concordia		(Stand: 12/19)				
	Prämie (ohne VersSt.) für Versicherungsvermittlung + weitere FDL					
<p>Versicherungssumme je VN :</p> <p>1.300.000 EUR Versicherungsvermittlung 1.300.000 EUR weitere Finanzdienstleistungsverm. 1.300.000 EUR Finanzanlagenvermittlung 500.000 EUR Immobiliardarlebensvermittlung</p> <p>1. Einfirmenvertreter ohne Haftungsfreistellungs- und Regressverzichts- erklärung (HFRVE) im agenturvertraglichen Innen- verhältnis zur Concordia</p> <p>2. Untervertreter gem. §§ 84 ff. HGB, die aus- schließlich auf einen VN reversiert sind, über keine HFRVE verfügen und der eigenen Versicherungs- pflicht unterliegen (eigener Antrag / eigene Police)</p> <p>3. Untervertreter, die auf die Gesellschaft reversiert sind, aber eine Anbindung an ein VVC-Mitglied haben (vormals „NV“) (eigener Antrag / eigene Poli- ce)</p>	<p>Netto-Grundprämie für den Agenturinhaber / 1. GF mit vier Voll- zeitmitarbeitern (= Angestellte und ausschl. auf den VN reversierte Untervertreter gem. §§ 84 ff., § 92 HGB sowie HViGA bzw. Ver- triebsassistenten ohne eigene Versicherungspflicht. Teilzeitkräfte im Angestelltenverhältnis werden als 1/2 Vollzeitkraft berechnet.) Aus- zubildende und gewerbliches Hilfspersonal sind prämienfrei einge- schlossen.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">3 Jahre Laufzeit</th> <th style="text-align: center;">1 Jahr Laufzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">292,60 EUR</td> <td style="text-align: center;">344,30 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">236,30 EUR</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">171,00 EUR</p>		3 Jahre Laufzeit	1 Jahr Laufzeit	292,60 EUR	344,30 EUR
3 Jahre Laufzeit	1 Jahr Laufzeit					
292,60 EUR	344,30 EUR					
<p>Zuschläge für Tarif-Position 1</p> <p>2. und 3. Agenturinhaber / 2. und 3. Geschäftsführer (nicht bei Personen-, nur bei Kapitalgesellschaften)</p> <p>ab dem 5. Vollzeitmitarbeiter (bis zu 4 sind in der Grundprämie enthalten) bis zu 10, je</p> <p>mehr als 3 Inhaber /GF, mehr als 10 Mitarbeiter</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme für den Bereich der Versicherungsvermittlung auf 2 Mio. EUR (Jah- reshöchstleistung 3,3 Mio. EUR)</p> <p>Immobilienmaklertätigkeit</p> <p>Haus und Grundstücksverwaltung mit mehr als 25 bis 50 Wohn-/Gewerbeeinheiten</p> <p>mehr als 50 verwaltete Einheiten</p> <p>Sonstige Deckungserweiterungen (auch für UV / NV)</p>	<p style="text-align: right;">25 %</p> <p style="text-align: right;">6 %</p> <p style="text-align: right;">Individualvereinbarung, Anfrage HVR</p> <p style="text-align: right;">50 %</p> <p style="text-align: right;">25 %</p> <p style="text-align: right;">15 %</p> <p style="text-align: right;">Individualvereinbarung, Anfrage HVR</p> <p style="text-align: right;">Individualvereinbarung, Anfrage HVR</p>					
	zzgl. 19 % Versicherungssteuer					

Besondere Vereinbarungen BV 103.10-12.19

1 Teilweise abweichend von Ziff. 4.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-NV 01.08) besteht Versicherungsschutz für Verstöße aus der Tätigkeit als

- Versicherungsvertreter der Concordia mit **mindestens der Pflichtdeckungssumme** (§ 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO) i.V.m. §§ 8 bis 10 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) einschließlich der erlaubten Vermittlung an andere Gesellschaften („Ventilgeschäft“) sowie der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, auch wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern für diesen tätig wird;

Von diesem Versicherungsschutz umfasst sind, mit einem Sublimit von 5.000 EUR, diejenigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer in einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren, wie z.B. dem des Ombudsmanns für Versicherungen, entstehen, sofern

- a) Gegenstand des Verfahrens Haftpflichtansprüche sind und
- b) der Versicherungsnehmer den Versicherer unmittelbar über die Aufnahme des Verfahrens informiert.

Ein Verbraucherstreitbeilegungsverfahren wird dann einem Haftpflichtprozess gleichgestellt, so dass Ziff. 5 AVB-NV 01.08 entsprechend gilt.

- der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f Abs.1 Nr.1 GewO mit **einer weiteren Versicherungssumme von 1.300.000 EUR**, also für die Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, einschließlich der Beratung hierzu, sofern diese Produkte über die Plattform der CS GmbH vermittelt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Angestellte des Versicherungsnehmers, soweit diese ordnungsgemäß registriert sind;

- im Vermittlerregister eingetragener Immobiliendarlehensvermittler mit **einer weiteren Versicherungssumme von 500.000 EUR** gemäß § 34 i Abs. 1 S. 1 GewO für die rechtlich zulässige Beratung zu und Vermittlung von Immobilie-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und/oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB entsprechend der Pflichtdeckung nach § 34 i Abs. 2 Nr.3 GewO i.V.m. den Vorschriften der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV);

- Vermittler von sonstigen rechtlich zulässigen Finanzdienstleistungen mit **einer weiteren Versicherungssumme von 1.300.000 EUR** im Bereich

- a) Bausparen
- b) Darlehensvermittlung i.S.d. § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO
- c) erlaubnisfreien Vermittlung von Bankprodukten
- d) Haus- und Grundstücksverwaltung bis max. 25 Wohn-/Gewerbeeinheiten

sofern der Versicherungsnehmer hierzu aufgrund seiner vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet und/oder berechtigt ist und im Versicherungsschein keine abweichende Regelung dokumentiert ist.

Sofern gesondert beantragt und dokumentiert, werden in den Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche einbezogen aus

- e) der Tätigkeit als Haus- und Grundstücksmakler, d.h. für den Nachweis und die Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume, Miet- und Pachtverträge über Grundstücke;
- f) der erlaubten Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO;
- g) aus der Übernahme von Haus- und Grundstücksverwaltungen mit mehr als 25 Einheiten.

Mitversichert ist die gelegentliche Vertretung von und durch Kollegen, sofern diese über die erforderliche Erlaubnis verfügen und die Vertretungsdauer drei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt sowie die Zurechnung von Fehlern, die von einem von der Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zugeordneten Vertreter verursacht wurden, der auf die Gesellschaft revertisiert ist.

Mitversichert ist im Übrigen der Einsatz des Internets zu vertrieblischen Zwecken in Bezug auf die versicherten Tätigkeiten (ausschließlich also z.B. e-commerce) unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten für Vermögensschäden wegen Schadenereignissen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, seine Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner / Firewall) zu schützen und sicherzustellen bzw. durch Dritte sicherzustellen lassen, dass diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Ziff. 6 AVB entsprechend.

Ausgeschlossen bleiben in diesem Zusammenhang:

- Ansprüche des Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer aus der Auftragsdatenverarbeitung;
- Haftpflichtansprüche mit dem Vorwurf, für die Verbreitung von Viren und anderer schädlicher Software verantwortlich zu sein;
- Sach- und Sachfolgeschäden;
- Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.
- Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

Im Übrigen wird auf die Geltung der Ausschlüsse in Ziff. 4 AVB (wie insbes. 4.5 und 4.7) ausdrücklich hingewiesen.

2 In Ergänzung von Ziff. 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

a) von Unternehmen, mit denen der Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen steht, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzustehen hat, hat ausgleichen müssen;

b) aus der Schadenbearbeitung außerhalb des selbst vermittelten bzw. betreuten Bestandes, es sei denn, es handelt sich um die Schadenbegleitung im Rahmen einer bestehenden Kundenverbindung;

c) in den Bereichen der Finanzanlagen-, Immobiliendarlehens- und sonstiger Finanzdienstleistungsvermittlung auf Schäden, die dadurch entstanden sind, dass

aa) in Aussicht gestellte Renditen, Gewinn- oder Zinserwartungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich falsche oder unrichtige Angaben gemacht worden sind;

bb) Kredite nicht oder nicht zu den genannten Konditionen gewährt oder Kostenanschläge und Finanzierungsbedingungen nicht eingehalten werden oder verbindliche Zusagen zur Zuteilungsreife von Bausparverträgen erteilt worden sind;

cc) Nachforschungs- und/oder Mitteilungspflichten über die mangelnde Bonität oder Kreditwürdigkeit eines Beteiligten nicht erfüllt worden sind;

dd) der Inhalt eines Prospektes unrichtig ist oder Abweichungen von dortigen Angaben vorliegen bzw. ein Verkaufsprospekt nicht ausgehändigt wurde;

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

- wobei in allen Fällen der vorstehend unter Ziff. 2 c) aa) bis dd) aufgeführten Ausschlüsse die Rechtsschutzfunktion für die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche erhalten bleibt -

sowie

- ee) unrichtige Aussagen zur Bonität eines Fonds erteilt und /oder Kapitalanlageprodukte, die nicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vertrieben werden dürfen, vermittelt werden;

d) der Versicherungsnehmer für die Verbreitung von Viren bzw. anderweitiger bösartiger Software verantwortlich gemacht wird.

3 In Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche hinsichtlich behaupteter, vom Versicherungsnehmer bestrittener Vorwürfe, die den Tatbestand des Ziff. 4.5 AVB (insbes. „wissentliche Pflichtverletzung“) erfüllen würden, bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung. Gegebenenfalls sind verauslagte Gerichtskosten zurückzuerstatten.

4 In Erweiterung des Versicherungsschutzes wird dem Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht entgegen gehalten, dass ein gegen ihn erhobener Haftpflichtanspruch auch oder ausschließlich damit begründet wird, er habe gegen die standardisierten Codizes von Verbänden/Vereinen (GDV, BVK, VEVK e.V.), zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, verstoßen. Insofern gilt Ziff. 4.2 AVB NV 01.08 nicht.

5 In Erweiterung des Versicherungsschutzes und teilweiser Abänderung von Ziff. 4.6 AVB gilt die sog. Verwandenausschlussklausel nur hinsichtlich solcher Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

6 Abweichend von Ziff. 2.1 AVB umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziff. 3.1 AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße („unbegrenzte Nachmeldefrist“ nach Beendigung des Versicherungsvertrages für Schäden aus dem versicherten Zeitraum).

7 Werden aus der Laufzeit eines unmittelbaren Vorversicherungsvertrages, der die hier beschriebenen Tätigkeiten zum Gegenstand hatte, Verstöße bekannt, die der Vorversicherer allein wegen Ablaufes seiner Nachhaftungsfrist ablehnt, besteht Versicherungsschutz in Form der Rückwärtsdeckung für fünf Jahre auch für Altfälle im Rahmen der Versicherungssumme und der Versicherungsbedingungen des Vorversicherers, sofern diese nicht den Versicherungsschutz dieses Vertrages bezüglich Umfang und Höhe überschreiten.

8 Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt, sofern im Versicherungsschein keine abweichende Regelung dokumentiert ist, das Zweifache der jeweiligen Versicherungssumme.

9 Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers entfällt. Eine Anrechnung von vereinnahmten Provisionen erfolgt nicht.

10 Die Ausübung des grundsätzlichen Schadenfallkündigungsrechtes der Versicherer nach Ziff. 9.3 AVB wegen eines Versicherungsfalles aus dem Bereich der sonstigen Finanzdienstleistungsvermittlung berührt das Weiterbestehen des Pflichtdeckungsschutzes für die Versicherungsvermittlung nicht.

Allgemeine Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-NV 01.08)

Inhaltsübersicht:

	Seite
Der Versicherungsschutz	
1. Gegenstand der Versicherung	13
2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	13
3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	13
4. Ausschlüsse	14
Der Versicherungsfall	
5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Zahlung des Versicherers	15
6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall	15
Das Versicherungsverhältnis	
7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	16
8. Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	16
9. Vertragsdauer, Kündigung	17
10. Verjährung, Gerichtsstand	17
11. Anzeigen und Willenserklärungen	18
Besonderheiten	
12. Gesellschafter, Mitinhaber	19
13. Mitarbeiter	19
14. Kumulsperr	19
15. Beschwerden	20

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Der Versicherungsschutz

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er nach §§ 278, 831 BGB einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

1.2 Ansprüche wegen Sachschäden

1.2.1 Es sind jedoch in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden

1.2.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;

1.2.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden. Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu 1.2.1.1 und 1.2.1.2 sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

1.2.2 Ferner sind von der Einbeziehung zu 1.2.1.2 ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

1.3 Natürliche Personen als Versicherungsnehmer

Als Gesellschafter/Mitinhhaber gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob Sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.

Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4. oder ein Rechtsverlust nach Ziffer 5. und/oder Ziffer 6., der in der Person eines Gesellschafter/Mitinhabers vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhhaber.

1.4 Juristische Personen als Versicherungsnehmer

Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (Ziffer 4., 5. und/oder 6.), als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.

2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen oder seinen Gesellschaftern/Mitinhabern (Ziffer 1.2) bis zur Abgabe der Vertragserklärung der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zu Grunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

3.2 Hauptvertrag

3.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben. Die erste oder einmalige Prämie wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

3.2.2 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

3.3 Leistung des Versicherers

3.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.3.2 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

3.4 Begrenzung der Leistungen

3.4.1 Die Versicherungssumme - bei den Sachschäden im Sinne von Ziffer 1.2.1.2 jedoch nur ein Viertel - stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkte (Ziffer 3.4.6) - in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

3.4.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt, 3.4.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,

3.4.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3.4.2 Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

3.4.3 Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund rechtskräftigen Urteils oder eines den Versicherer bindenden Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer 90 %.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Falle mindestens 250 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 2.500 EUR.

3.4.4 Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen läßt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

3.4.5 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3.4.6 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

Es gilt dabei aber Folgendes:

3.4.6.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

3.4.6.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehaltes, so treffen den Versicherer keine Kosten.

3.4.6.3 Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehaltes allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert vom erhöhten Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.4.6.1 Satz 3 Anwendung.

3.4.6.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mithaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.

3.4.7 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.4.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche, 4.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO); wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, Liechtenstein und die Schweiz. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt:

4.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

4.2 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

4.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

4.5 wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht in Erweiterung der Ziffer 3.4.6 Abwehrschutz. Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten;

4.6 von Gesellschaftern/Mitgliedern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt.

Als Angehörige gelten:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers,
- der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten,
- wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Schadenersatzansprüche von juristischen Personen und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil von mindestens 25 % dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter/ Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

gleiches gilt, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft ist, für Haftpflichtansprüche von Personen, die am Versicherungsnehmer einen Anteil von mindestens 25 % halten;

4.7 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

4.8 aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

4.9 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

4.10 die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;

4.11 die mittelbar oder unmittelbar verursacht werden oder geschehen durch oder eine Folge sind von

- Krieg, Bürgerkrieg und sonstigen kriegerischen Akten (gleich, ob zuvor erklärt oder nicht) und vergleichbaren bzw. hiermit in Zusammenhang stehenden Umständen;
- Terrorismus und vergleichbaren Handlungen;

4.12 die mit radioaktiver Strahlung oder mit der Kontamination von radioaktiven Stoffen in Verbindung stehen oder auf Atomanlagen oder atomaren Abfall zurückgeführt werden können;

4.13 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsfall

5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Zahlung des Versicherers

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Hinsichtlich der Kenntnis vom Verstoß wird auf Ziffer 2.2, Absatz 2 und Ziffer 2.3 verwiesen.

5.2 Schadenanzeige

5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Ziffer 11.) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalles

5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

5.4 Zahlung des Versicherers

Bei außergerichtlicher Erledigung des Schadenfalles soll, wenn möglich, eine schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei; beigebracht werden. Der Versicherer kann eine Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung dafür dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist läuft solchen falls vom Eingang der Quittung.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall

6.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, die nach Ziffer 5. dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtslage hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

6.2 Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach Ziffer 5.3 dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände wissentlich täuschte oder zu täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem bestehenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

Das Versicherungsverhältnis

7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

7.1 Versicherung für fremde Rechnung

7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.1.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7.3 Rückgriffsansprüche

7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

7.3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

8. Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückstattung

8.1 Vorläufige Deckung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zu Stande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat und er dies zu vertreten hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

8.2 Hauptvertrag

8.2.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung des Versicherungsscheins fällig. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.2) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Rechtsfolgen fortdauernden Verzugs in Textform an seine letzte bekannte Adresse zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern.

8.2.2 Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn die Zahlungsaufforderung die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.2.3 Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

8.2.4 Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

8.3 Prämienregulierung

8.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

8.3.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

8.3.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer 8.3.1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

8.4 Prämienrückerstattung

8.4.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

8.4.2 Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (Ziffer 9.3.1), so gebührt dem Versicherer der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit bis zur Wirksamkeit der Kündigung entspricht.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zu Stande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung ausnahmsweise befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Abs. 1 bleibt unberührt.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Abs. 1 bleibt unberührt.

9.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages dem Vertragspartner zugegangen ist.

9.3 Kündigung

9.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallen den Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9.3.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

9.3.3 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Kommt der Hauptberuf in Wegfall, so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

10. Verjährung, Gerichtsstand

10.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

10.2 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageforderung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

11. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Niederlassung des Versicherers in Deutschland oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

11.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

11.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Anzeigen über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch soweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.1.2 Rücktritt

11.1.2.1 Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

11.1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

11.1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.1.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten,

werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm zustehenden Rechte bei Rücktritt und Kündigung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte bei Kündigung und Rücktritt nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte bei Kündigung und Rücktritt nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

11.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

11.2.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

11.2.2 Hauptvertrag

11.2.2.1 Treten zuvor durch den Versicherer in Textform abgefragte und für den Entschluss des Versicherers erhebliche Umstände nach Abgabe der Vertragserklärung und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

11.2.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen, und zwar

11.2.2.2.1 die er ohne Einwilligung des Versicherers vornimmt oder deren Vornahme er durch Dritte duldet,

11.2.2.2.2 deren Vornahme oder Duldung der Vornahme bei fehlender Einwilligung des Versicherers er nachträglich erkennt, und

11.2.2.2.3 die unabhängig von seinem Willen eintreten, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

11.2.2.3 Nicht anzuzeigen ist eine Gefahrerhöhung, die nur unerheblich ist oder wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

11.2.2.4 Hat der Versicherungsnehmer hinsichtlich einer Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 11.2.2.2.1 die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, steht dem Versicherer das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht in einem solchen Fall einfach fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 11.2.2.2.2 und 11.2.2.2.3 hat der Versicherer das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH

Das Kündigungsrecht erlischt einen Monat nach Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung oder wenn der vorherige Zustand wiederhergestellt ist.

11.2.2.5 Dem Versicherer steht ein Wahlrecht zu, an Stelle der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung die Absicherung dieser Gefahr auszuschließen oder für die Übernahme dieser höheren Gefahr die Prämie anzupassen. Diese Rechte erlöschen einen Monat nach Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung oder wenn der vorherige Zustand wiederhergestellt ist.

11.2.2.6 Bei Ausschluss der Gefahrenübernahme oder bei einer Erhöhung der Prämie um mehr als 10 % steht dem Versicherungsnehmer das Recht zu, den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen.

11.2.2.7 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung vorsätzlich nicht angezeigt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, hat der Versicherer das Recht, seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens durch den Versicherungsnehmer zu kürzen. Für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

11.2.2.8 In Fällen einer nicht angezeigten Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2.2 und 11.2.2.3 ist der Versicherer ferner nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, ferner dann, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

11.2.2.9 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung. Eine Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugeworfen.

11.3 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

11.3.1 Der Versicherungsnehmer kann die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines, der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Widerrufsbelehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt hat.

11.3.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet den Teil der Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Der Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Die Prämie erstattet der Versicherer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

11.3.3 Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Erfolgt der Widerruf für einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Besonderheiten

12. Gesellschafter, Mitinhaber

12.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters / Mitinhabers (Ziffer 1.3) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter/Mitinhaber. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 7.1) auch zugunsten eines Gesellschafters/Mitinhabers der nicht Versicherungsnehmer ist.

Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4. oder ein Rechtsverlust nach Ziffer 3.4.8 sowie nach Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2, der in der Person eines Gesellschafters/Mitinhabers vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhaber. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziffer 6.1 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Gesellschafters/Mitinhabers zugunsten aller Gesellschafter/Mitinhaber.

12.2 Für die in Ziffer 12.1 erwähnte Durchschnittsleistung gilt folgendes:

12.2.1 die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter/Mitinhaber festgestellt wird, wieviel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter / Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Nichtversicherungsnehmer, geteilt wird; 12.2.2 bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.4.6 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

13. Mitarbeiter

Die Anstellung eines zuschlagpflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne der Ziffer 1.3 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.3. Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter/Mitinhaber im Sinne der Ziffer 1.3 wäre.

In Ansehung solcher Verstöße, die nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1).

14. Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer, z. B. aufgrund zusätzlicher Qualifikationen, weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen die Versicherungssumme dieses Vertrages, die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.



**Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht
Risikomanagement GmbH**

15. Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn, gerichtet werden.